

§ 2 GÜV 2010 Zuständigkeit

GÜV 2010 - Getreide-Überwachungsverordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist

1. im Falle der Ausfuhr der Bundesminister für Finanzen für die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Maßnahmen und
 2. in den übrigen Fällen die Marktordnungs- und Interventionsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA)
- zuständig.

In Kraft seit 29.09.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at